

## **Einkaufsbedingungen zur Einhaltung gesetzlicher Stoffverbotsvorschriften und gesetzlicher Mitteilungspflichten bezüglich der Verwendung kritischer Inhaltsstoffe**

Um unseren gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Verwendung kritischer Inhaltsstoffe in Verkaufsprodukten und deren Produktverpackungen sowie Registrierungs- und Notifizierungspflichten nachkommen zu können, erwarten wir von Ihnen als Lieferant die Einhaltung folgender, Ihnen obliegender, gesetzlicher Pflichten.

### **1) Pflichten gemäß gesetzlicher Stoffverbotsvorschriften**

Für die Herstellung bzw. Verpackung aller an die HellermannTyton GmbH gelieferten Waren werden in Bezug auf die Zusammensetzung der Inhaltsstoffe in Produkten und zugehöriger Produktverpackungen alle für Ihre Waren relevanten gesetzlichen Vorschriften zum Verwendungsverbot kritischer Inhaltsstoffe in der jeweils gültigen Fassung und unter Beachtung entsprechender Anwendungsfristen sowie zugehöriger Berücksichtigungsgrenzen (Konzentrationen) eingehalten.

Nachstehend (Seite 5) finden Sie beispielhaft, ohne Gewähr auf Vollständigkeit, eine Auflistung von möglicherweise für Ihre Produkte relevante, gesetzliche Stoffverbotsvorschriften.

Im Falle der Verwendung von Stoffen, für die ein gesetzliches Verwendungsverbot nur für bestimmte Anwendungszwecke gilt [z. B. findet die EU-Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) derzeit nur auf bestimmte Elektroartikel Anwendung] erfolgt seitens des Lieferanten zukünftig eine umgehende Weitergabe folgender artikelbezogener Angaben:

- die Artikelnummern und -bezeichnungen der Artikel in denen Stoffe mit anwendungsbezogenem Verwendungsverbot enthalten sind,
- die genaue chemische Bezeichnung (CAS Nummer) der verwendungsbeschränkten Stoffe,
- eine Konzentrationsangabe (Gewichtsprozent) mit der diese verwendungsbeschränkten Stoffe im Produkt enthalten sind,
- die Bezeichnung der gesetzlichen Vorschrift die ein eingeschränktes, nicht auf das Produkt zutreffendes Verwendungsverbot ausweist.

an die

**HellermannTyton GmbH**  
**Sicherheits- und Umweltmanagement**  
**Martin Burmeister**  
**Großer Moorweg 45**  
**25436 Tornesch**  
**Germany**  
**Tel.: +49(0)4122 / 701-220, Fax:-559**  
**m.burmeister@hellermanntyton.de**

Zudem sind alle Waren frei von radioaktiver Strahlung oberhalb der natürlichen Hintergrundstrahlung zu liefern, so dass die in der europäischen Richtlinie 96/29/EURATOM (siehe [http://eur-lex.europa.eu/RECH\\_mot.do](http://eur-lex.europa.eu/RECH_mot.do)) genannten Dosisgrenzwerte [mSv pro Jahr für Personen der allgemeinen Bevölkerung] beim täglichen Umgang mit den Waren nicht überschritten werden.

## **2) Gesetzliche Mitteilungspflichten bezüglich der Verwendung kritischer Inhaltsstoffe gemäß Verordnung 1907/2006 (REACH) der Europäischen Union**

Darüber hinaus wird die HellermannTyton GmbH seitens des Lieferanten in Bezug auf alle Warenlieferungen umgehend über eine Verwendung von in Artikel 33 in Verbindung mit Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) der REACH Verordnung 1907/2006 genannten, besonders gefährlichen Inhaltsstoffe (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, bioakkumulierbar, etc.) in Produkten und Produktverpackungen informiert (REACH Verordnung 1907/2006, siehe [http://eur-lex.europa.eu/RECH\\_mot.do](http://eur-lex.europa.eu/RECH_mot.do)).

Diese so genannten SVHC-Inhaltsstoffe sind mitteilungsspflichtig, aber noch nicht verboten (siehe [http://echa.europa.eu/chem\\_data/authorisation\\_process/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp)).

Im Falle der Verwendung dieser besonders gefährlichen Stoffe erfolgt seitens des Lieferanten die umgehende Weitergabe folgender artikelbezogener Daten an die HellermannTyton GmbH [Kontaktdaten siehe Punkt 1]):

- die Artikelnummern und -bezeichnungen der Artikel in denen zuvor genannte besonderes gefährliche Inhaltsstoffe enthalten sind,
- die genaue chemische Bezeichnung (CAS Nummer) der besonders gefährlichen Stoffe,
- die Konzentration (Gewichtsprozent) mit der diese Stoffe im Produkt enthalten sind,
- ab wann die eingesetzten SVHC-Inhaltstoffe nicht mehr verwendet werden.

## **3) Registrierung bzw. Notifizierung von Stoffen bzw. Stoffen in Gemischen oder Erzeugnissen bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) gemäß REACH (1907/2006)**

Stoffe bzw. Stoffe in Gemischen sind grundsätzlich zu registrieren. Stoffe in Erzeugnissen sind nach Artikel 7 unter bestimmten Voraussetzungen von den Registrierungsregelungen erfasst.

### **1. Registrierungspflicht:**

Ein Stoff, der in einem Erzeugnis enthalten ist, ist zu **registrieren**, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Stoff ist in den Erzeugnissen eines Herstellers oder Importeurs in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr enthalten,

- b) der Stoff soll unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden,
- c) der Stoff ist für die betreffende Verwendung noch nicht registriert.

Außerdem kann die Agentur die Registrierung eines Stoffes verlangen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass ein Stoff in einem Erzeugnis durch seine Freisetzung ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder Umwelt darstellt. Dies kann auch an sich nicht registrierungspflichtige Stoffe betreffen, die in Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als einer Tonne pro Jahr enthalten sind und für die betreffende Verwendung noch nicht registriert wurden.

## 2. Notifizierungspflicht

Ein Stoff, der in einem Erzeugnis enthalten ist, ist gegenüber der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu **notifizieren** (Hersteller oder Importeur müssen die Agentur gemäß Artikel 7 Absatz 4 der REACH-Verordnung unterrichten),

wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) es handelt sich um einen Stoff, der nach Artikel 57 die Kriterien für **zulassungspflichtige Stoffe** erfüllt (z.B. ein krebserzeugender, erbgutverändernder, fortpflanzungsgefährdender oder sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer oder hormonell wirkender Stoff),
- b) der Stoff wurde von der EU-Kommission in die **Kandidatenliste** aufgenommen,
- c) der Stoff ist in den Erzeugnissen eines Herstellers oder Importeurs in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr enthalten,
- d) der Stoff ist in den Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten,
- e) es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen einschließlich der Entsorgung eine Exposition von Mensch oder Umwelt besteht.

Die Notifizierungspflicht beginnt sechs Monate nach Listung eines Stoffes gemäß Ziffer 2. b), jedoch frühestens ab dem 1. Juni 2011.

## 4) Gesetzliche Mitteilungspflichten bezüglich der Verwendung von „Conflict Minerals“ entsprechend dem „Dodd-Frank Consumer Protection, Act“ (WS H. R. 4173, § 1502) [<http://www.sec.gov/about/laws/wallstreetreform-cpa.pdf>] in Produkten und Produktverpackungen

Im Falle der Verwendung dieser Minerale erfolgt seitens des Lieferanten die umgehende Weitergabe folgender artikelbezogener Daten an die HellermannTyton GmbH [Kontakt Daten siehe Punkt 1]):

- die Artikelnummern und -bezeichnungen der Artikel in denen zuvor genannte Minerale enthalten sind,
- die genaue chemische Bezeichnung der Minerale,
- die Konzentration (Gewichtsprozent) mit der diese Minerale im Produkt enthalten sind,
- das Herkunftsland dieser Minerale in Bezug auf die Gewinnung, das Schmelzen und die Verarbeitung.

## **5) Gesetzliche Mitteilungspflichten bezüglich der Verwendung von kritischen Inhaltsstoffen gemäß Appendix 8 der RESOLUTION MEPC.197(62) [<http://www.imo.org>] in Produkten und Produktverpackungen**

Im Falle der Verwendung dieser kritischen Stoffe erfolgt seitens des Lieferanten die umgehende Weitergabe folgender artikelbezogener Daten an die HellermannTyton GmbH [Kontakt Daten siehe Punkt 1]):

- die Artikelnummern und -bezeichnungen der Artikel in denen zuvor genannte kritische Inhaltsstoffe enthalten sind,
- die genaue chemische Bezeichnung (CAS Nummer) der besonders gefährlichen Stoffe,
- die Konzentration (Gewichtsprozent) mit der diese Stoffe im Produkt enthalten sind.
- ab wann die eingesetzten kritischen Inhaltsstoffe nicht mehr verwendet werden.

Solange sie uns nach Erhalt der Erstausslieferung keine Angaben über die Verwendung von unter Punkt 1), 2), 4) und 5) genannten Stoffen senden, gehen wir davon aus, dass diese derzeit und zukünftig in Ihren Produkten nicht enthalten sind. Zudem gehen wir davon aus, dass Sie in Bezug auf die an uns gelieferten Waren fristgerecht der unter Punkt 3) genannten Registrierungs- bzw. Notifizierungspflicht nachkommen. Selbiges gilt zukünftig für entsprechend neue bzw. geänderte gesetzliche Vorschriften, solange wir Ihrerseits diesbezüglich keine Änderungsmitteilung erhalten haben.

Falls uns die Verwendung unter Punkt 1), 2), 4) und 5) genannter Stoffe von Ihnen schon in der Vergangenheit mitgeteilt wurde, ist uns dieses einmal jährlich erneut artikelbezogen mitzuteilen, um prüfen zu können, welche weiteren Artikel zwischenzeitlich frei von den o. g. Stoffen geliefert werden. Wir gehen davon aus, dass Produkte, die unter Punkt 2), 4) und 5) genannte, mitteilungspflichtige Stoffe enthalten, in absehbarer Zeit wenig Chance haben, am Markt verkauft werden zu können. Wir empfehlen Ihnen dringend, diese Stoffe gegen unkritische Stoffe zu ersetzen.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir alle Ansprüche Dritter, die aufgrund Ihrer Nichteinhaltung zuvor genannter gesetzlicher Vorschriften rechtmäßigerweise gegenüber der HellermannTyton GmbH geltend gemacht werden, an Sie weiterbelasten werden.

## Gesetzliche Stoffverbotsvorschriften

(Zugehörige Ergänzungs- und Anpassungsvorschriften sind zu berücksichtigen.)

Nr.	Gesetzliche Vorschrift	Quelle
1	1907/2006; Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), im Besonderen Anlage XVII  <u>Hinweis:</u> 76/769/EWG (Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen) wurde am 01.06.2009 aufgehoben und ersetzt durch 1907/2006, REACH	<a href="http://eur-lex.europa.eu/RECH_mot.do">http://eur-lex.europa.eu/RECH_mot.do</a>
2	2002/95/EG und 2011/65/EU; Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, RoHS I und RoHS II	<a href="http://eur-lex.europa.eu/RECH_mot.do">http://eur-lex.europa.eu/RECH_mot.do</a>
3	2000/53/EG; Altfahrzeuge	<a href="http://eur-lex.europa.eu/RECH_mot.do">http://eur-lex.europa.eu/RECH_mot.do</a>
4	94/62/EG; Verpackungen und Verpackungsabfälle	<a href="http://eur-lex.europa.eu/RECH_mot.do">http://eur-lex.europa.eu/RECH_mot.do</a>
5	2006/66/EG; Batterien und Akkumulatoren	<a href="http://eur-lex.europa.eu/RECH_mot.do">http://eur-lex.europa.eu/RECH_mot.do</a>
6	1005/2009/EG; Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	<a href="http://eur-lex.europa.eu/RECH_mot.do">http://eur-lex.europa.eu/RECH_mot.do</a>
7	842/2006/EG; bestimmte fluorierte Treibhausgase	<a href="http://eur-lex.europa.eu/RECH_mot.do">http://eur-lex.europa.eu/RECH_mot.do</a>
8	96/29/EURATOM; Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen	<a href="http://eur-lex.europa.eu/RECH_mot.do">http://eur-lex.europa.eu/RECH_mot.do</a>
9	GADSL (Globale Automotive Deklaration-Substanz-Liste), <u>soweit</u> rechtlich verbotene Stoffe betroffen und die Stoffe nicht in den vorherigen gesetzlichen Bestimmungen eingeschlossen sind.	<a href="http://www.gadsl.org">http://www.gadsl.org</a>